

# **BVGer E-4412/2006 vom 25. April 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4412\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4412_2006)

FR: TAF E-4412/2006 du 25 avril 2008

IT: TAF E-4412/2006 del 25 aprile 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4**

Im Wesentlichen hält die Vorinstanz zur Begründung ihres ablehnenden Asylentscheides fest, die Ausführungen der Beschwerdeführerin vermöchten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen. Es sei darauf hinzuweisen, dass die definitive Ausreise der Beschwerdeführerin erst im August 1992 erfolgt sei, also rund vier Jahre nachdem Verwandte von der geltend gemachten sexuellen Beziehung der Beschwerdeführerin mit ihrem Freund erfahren hätten. Zudem habe die Beschwerdeführerin zehn Monate nach der Entdeckung ihrer Beziehung gemäss eigenen Angaben wieder die Schule besucht. Wäre sie tatsächlich von Verwandten mit dem Tod bedroht worden, hätte sie mit Sicherheit nicht vier Jahre mit der Ausreise aus Jordanien zugewartet. Die Beschwerdeführerin sei zwischen 1991 und 2002 mehrere Male wieder nach Jordanien zurückgekehrt und habe sich jeweils wieder eine gewisse Zeit zu Hause aufgehalten. Erfahrungsgemäss lasse sich eine mehrmalige Rückkehr nach Jordanien nicht mit dem Verhalten einer Person vereinbaren, welche ihn ihrem Heimatstaat tatsächlich um ihr Leben fürchten müsse. Ausserdem lasse sich den Akten entnehmen, dass die Beschwerdeführerin sowohl in den USA (mehrere Jahre lang) als auch in der Schweiz (rund ein Jahr lang) längere Zeit gar kein Asylgesuch gestellt habe. Der Anstoss, jeweils ein Asylgesuch zu stellen, sei offensichtlich auch nicht aus Gründen, welche im Zusammenhang mit der von ihr geltend gemachten Verfolgungssituation erfolgt, sondern weil sie in den USA ihren Studentenstatus verloren gehabt habe und ihr in der Schweiz das Geld ausgegangen sei. Dies entspreche ebenfalls nicht dem Verhalten einer gefährdeten Person, stelle eine solche doch erfahrungsgemäss bei der ersten sich bietenden Gelegenheit sofort ein Asylgesuch. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin widersprüchliche Aussagen gemacht. So habe sie anlässlich der Befragung in der Empfangsstelle erklärt, ein Onkel habe nach ihrer Rückführung durch die US-Behörden zufällig herausgefunden, dass sie sich wieder in Jordanien aufhalte. Er habe sie gefragt, weshalb sie wieder zurückgekehrt sei und ihr vorgeworfen, sie habe den Namen der Familie beschmutzt. Demgegenüber habe sie in der kantonalen Anhörung ausgesagt, niemand habe in dieser Zeit von ihrer Anwesenheit gewusst.

#### **E. 5**

In ihrer Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, in der angefochtenen Verfügung würden ihre Asylvorbringen nicht als frauenspezifisch gewürdigt und weder das Thema "Ehrenmord" noch der Tod ihres Vaters und Beschützers miteinbezogen, weshalb die Verfügung mit Mängeln behaftet sei. Ihre Autobiographie sowie ihre protokollierten Aussagen seien frei von nennenswerten Widersprüchen, die Asylvorbringen seien vollkommen ungesteuert und nirgends sei ein Ausweichen auf Fragen der Sachbearbeiterin festzustellen. Es lasse sich kein Strukturbruch im Aussagestil, im Detailreichtum oder in den Satzstrukturen finden. Die Angaben zum ausserehelichen Geschlechtsverkehr seien innerlich stimmig, wenn auch notgedrungener Weise wegen des Alters dieser Erinnerungen etwas blasser als die Angaben betreffend der jüngsten Vergangenheit. Die vertrauliche Mitteilung des Intimverkehrs an vertraute Personen nach Abnahme eines Treueversprechens entspreche der Interessenlage, ein so schwer wiegendes Geheimnis nicht alleine tragen zu müssen. Zur Belegung der behaupteten Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin wurde das Gutachten von C.\_\_\_\_\_ vom 23. November 2004 zu den Akten gereicht.

## **E. 6**

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung vom 23. März 2005 aus, selbst bei der Annahme, die Beschwerdeführerin habe Jordanien Anfang der 90-er Jahre wegen Drohungen von Familienangehörigen aufgrund ihrer ausserehelichen Beziehung verlassen, bestehe bei einer Rückkehr nach Jordanien keine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung durch Familienmitglieder. Wie der auf Beschwerdeebene eingereichten Darstellung von S. T. zu entnehmen sei, würden Ehrenmorde in Jordanien überwiegend von engsten Familienmitgliedern (Brüdern, Vätern und Söhnen) begangen. Im zu beurteilenden Fall hätten aber von Seiten ihrer engsten Verwandten (Vater und Brüder) offensichtlich keine Bestrebungen bestanden, sie an Leib und Leben zu gefährden oder andere Personen aus der Familie damit zu beauftragen. Eine noch bestehende konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin durch Mitglieder des weiteren Familienkreises, zu denen sie keinen eigentlichen Kontakt gehabt habe, scheine angesichts des Zeitablaufs seit der ausserehelichen Beziehung als kaum wahrscheinlich, zumal davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer erzwungenen Rückkehr nach Jordanien im Jahre 2002 keine Probleme mit diesen Familienmitgliedern gehabt habe. Im Falle einer Wohnsitznahme der Beschwerdeführerin in einer anderen grösseren Stadt als D. \_\_\_\_\_ könne daher eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin durch Familienmitglieder praktisch ausgeschlossen werden. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin allenfalls die Hilfe von Anlaufstellen, welche sich für gefährdete Frauen einsetzen würden, in Anspruch nehmen könne, beispielsweise die von der jordanischen Rechtsanwältin A. K. geleitete Stelle der Frauenrechts-organisation International Sisterhood (SIGI).

## **E. 7**

In der Stellungnahme vom 29. April 2005 von Terre des Femmes wird ausgeführt, die Feststellung des BFM, wonach nur Väter und Brüder Ehrenmorde ausführen würden, sei verkürzt. Eine Bedrohung der Beschwerdeführerin gehe vielmehr von all jenen Familienmitgliedern aus, welche im Familienrat ein Stimmrecht gehabt hätten und für den Tod der Beschwerdeführerin gestimmt hätten. All diese Personen würden immer noch in Jordanien leben und hätten ihr Urteil nie aufgehoben. Die in der Vernehmlassung vom 23. März 2005 erwähnte Organisation von A. K. heisse entgegen der Ausführungen des BFM nicht International Sisterhood, sondern Sisterhood is Global Institute (SIGI). A. K. sei derzeit Ministerin für Kultur und offizielle Sprecherin der Regierung Jordaniens. Sie könne also die Funktion in den von ihr gegründeten Frauen-NGOs nicht mehr ausführen und stehe diesen somit auch nicht mehr vor. Der in der Beilage eingereichte Bericht zu Frauen-NGOs zeige zudem, wie NGOs aller Art "von oben" initiiert worden seien, seit des aufkommenden Drucks der Weltbank, welche für Kredite Auflagen mache. Bei diesen NGOs handle es sich oft um künstlich aufgeblasene Programme, welche gar nicht erst umgesetzt würden. Das seit 1999 angekündigte Frauenhaus gebe es bis zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht.

## **E. 8.1**

Im Rahmen des ordentlichen Beschwerdeverfahrens sowie unter Mitberücksichtigung der im Verlauf des Revisionsverfahrens und des mit Urteil der ARK vom 5. Januar 2005 wieder aufgenommenen Beschwerdeverfahrens ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin sich auf eine ihr seitens ihrer Familienangehörigen drohende Verfolgungssituation beruft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, die Seitens ihrer Verwandtschaft angedrohte Tötung respektive schwere Körperverletzung habe sie einer jahrelang andauernden geschlechtsspezifischen Verfolgung

unterworfen. Es gebe weder private Personen, noch staatliche Behörden oder Organisationen, die ihr effektiven Schutz vor diesen Verfolgungsmassnahmen gewähren würden respektive könnten. Diese Umstände hätten sie in eine ausweglose Situation gebracht, der sie sich nur durch Flucht ins Ausland habe entziehen können.

## **E. 8.2**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft berechtigterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. für die diesbezüglich weiterhin Geltung beanspruchende Praxis der ARK: Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 29 E. 2b S. 277, 1995 Nr. 5 E. 6a S. 43). Überdies muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte asylsuchende Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt. Gemäss langjähriger schweizerischer Asylpraxis setzte die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung gemäss der so genannten Zurechenbarkeitstheorie weiter voraus, dass die von einer asylsuchenden Person erlittenen Nachteile ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar oder mittelbar in einer Weise zugerechnet werden konnten, dass dieser dafür zumindest mitverantwortlich erschien. Unmittelbare staatliche Verfolgung lag nach dieser Praxis vor, wenn die Verfolgung von staatlichen Organen selbst ausging; mittelbare staatliche Verfolgung wurde angenommen, wenn der Staat Verfolgung durch Private anregte, unterstützte, duldete oder auch nur tatenlos hinnahm, den Betroffenen also den erforderlichen Schutz nicht gewährte, obwohl er zur Schutzgewährung in der Lage gewesen wäre, und dadurch seine Schutzunwilligkeit manifestierte. Private Verfolgung wurde dagegen dann als flüchtlingsrechtlich nicht relevant betrachtet, wenn vom vorhandenen Schutzwillen des grundsätzlich auch schutzfähigen Staats auszugehen war (vgl., jeweils mit weiteren Hinweisen, EMARK 2004 Nr. 14 E. 6d S. 92, und Nr. 3 E. 4d S. 24, 2002 Nr. 16 E. 5c/cc S. 133, 1996 Nr. 16 E. 4c/aa S. 146). Mit ihrem Grundsatzurteil vom 8. Juni 2006 i.S. I. I. A. (EMARK 2006 Nr. 18) hat die ARK als bis Ende 2006 letztinstanzlich für Asylangelegenheiten zuständige gerichtliche Behörde eine Änderung dieser Praxis vorgenommen. Sie ist zum Schluss gekommen, dass eine völkerrechtskonforme Anwendung von Art. 3 AsylG im Lichte der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) ergibt, dass neben der unmittelbar oder mittelbar staatlichen auch die nichtstaatliche Verfolgung flüchtlingsrechtlich grundsätzlich relevant ist. Mit dieser Praxisänderung erfolgte damit ein Wechsel von der Zurechenbarkeits- zur so genannten Schutztheorie, welche auch vom Bundes-verwaltungsgericht fortgesetzt wird. Nach der Schutztheorie hängt aber die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung nicht von der Frage ihres Urhebers, sondern vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat (bzw. - unter gewissen Umständen - durch einen so genannten Quasi-Staat) ab (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 6.3.1. und 10.2.1.). In diesem Sinne kommt aber auch der Unterscheidung zwischen Schutzunwilligkeit und -unfähigkeit des Heimatstaates (bzw. allenfalls eines Quasi-Staates) grundsätzlich keine entscheidende Bedeutung mehr zu: Nichtstaatliche Verfolgung ist nach der Schutztheorie flüchtlingsrechtlich relevant, sofern

der Heimatstaat (bzw. allenfalls ein Quasi-Staat) nicht in der Lage oder nicht willens ist, adäquaten Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. sinngemäss Art. 6 Bst. c der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ["Qualifikationsrichtlinie"]). Mit Bezug auf die Frage, welche Art und welcher Grad von Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat (bzw. allenfalls in einem Quasi-Staat) als adäquat zu erachten ist und damit - aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes - eine Anerkennung als Flüchtling ausschliesst, ist nach dem erwähnten Grundsatzurteil nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger und Bürgerinnen jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Im Weiteren muss die Inanspruchnahme eines solchen Schutzsystems der betroffenen Person objektiv - das heisst beispielsweise auch unabhängig vom Geschlecht - zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist, wobei es den Asylbehörden obliegt, die Effektivität des Schutzes vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat abzuklären und zu begründen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.2.).

### **E. 8.3**

Im Falle der Beschwerdeführerin handelt es sich bei den Personen, die sie über Jahre hinweg bedroht haben sollen, gemäss ihren eigenen Angaben ausnahmslos um Familienangehörige. Die gegen sie gerichteten Drohungen haben gemäss ihrer eigenen Schilderung im privaten Rahmen stattgefunden und stellen daher in erster Linie eine nichtstaatliche Verfolgung dar. Die Beschwerdeführerin macht dabei geltend, sie habe von den Behörden in Jordanien keinen Schutz vor den angedrohten Nachteilen erwarten dürfen und sie wäre diesen im Falle einer Rückkehr nach Jordanien schutzlos ausgeliefert. Nachfolgend ist daher vor dem Hintergrund der erwähnten Praxisänderung näher zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte nichtstaatliche Verfolgung im Lichte der Schutztheorie flüchtlingsrechtlich grundsätzlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG (bzw. Art. 1 A Ziff. 2 FK) ist oder ob sie im Gegenteil die Flüchtlingseigenschaft bereits deshalb nicht erfüllt, weil sie auf einen adäquaten Schutz durch die staatlichen Behörden von Jordanien verwiesen werden kann. Aus den Angaben der Beschwerdeführerin geht hervor, dass sie erst rund vier Jahre nachdem Verwandte von ihrer sexuellen Beziehung erfahren hätten, definitiv aus Jordanien ausgeweist sei, zudem habe sie 10 Monate nach der Entdeckung ihrer Beziehung wieder die Schule besucht. Sie sei zwischen 1991 und 2002 mehrmals wieder nach Jordanien gereist und habe sich jeweils eine gewisse Zeit bei ihrem Vater aufgehalten. Anlässlich der Befragung vom 10. Februar 2004 im Transitzentrum E.\_\_\_\_\_ gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, sie habe die Polizei nie um Schutz gebeten. Die Polizei gewähre Frauen Schutz, indem sie diese einsperren und erst auf schriftliche Erklärung eines Familienmitgliedes - der Frau werde nichts geschehen - wieder freilassen würde (vgl. A1/11, S. 7). Anlässlich der kantonalen Befragung vom 3. März 2004 erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe grosse Angst gehabt, habe versucht sich umzubringen und sie habe nicht telefonieren oder ausgehen können, so habe sie keine

externe Hilfe beanspruchen können. Ihr Vater habe diese Drohungen auch nicht angezeigt, die Polizei bestehe nur aus jordanischen Männern und diese hätten ihren Vater angespuckt. Zudem gebe es in Jordanien ein Gesetz, welches Männer schütze, wenn sie Frauen der Ehre halber umbrächten (vgl. A9/27, S. 11). In ihrer Rechtsmitteleingabe vom 24. Juni 2004 führt die Beschwerdeführerin aus, dass das jordanische Strafgesetzbuch "Ehrenmörder" mit spezifischen Strafmilderungsnormen privilegiere. Das BFM führt in seiner Vernehmlassung vom 23. März 2005 aus, Ehrenmorde würden in Jordanien überwiegend von engsten Familienmitgliedern (Brüdern, Vätern und Söhnen) begangen und im zu beurteilenden Fall hätten von Seiten der engsten Verwandten der Beschwerdeführerin offensichtlich keine Bestrebungen bestanden, sie an Leib und Leben zu gefährden oder andere Personen aus der Familie damit zu beauftragen. Eine noch bestehende konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin durch Mitglieder des weiteren Familienkreises, zu welchem sie gemäss eigenen Angaben keinen eigentlichen Kontakt gehabt habe, erscheine angesichts des Zeitablaufs kaum wahrscheinlich. Im Falle einer Wohnsitznahme der Beschwerdeführerin in einer anderen grösseren Stadt als D.\_\_\_\_\_ könne daher eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin durch Familienmitglieder praktisch ausgeschlossen werden. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin allenfalls die Hilfe von Anlaufstellen, welche sich für gefährdete Frauen einsetzen würden, in Anspruch nehmen könne. In ihrer Stellungnahme vom 29. April 2005 macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, die Auffassung des BFM, wonach nur engste Verwandte Ehrenmorde begehen würden sei verkürzt. Im vorliegenden Fall, seien die Drohungen eben nicht von den engsten Verwandten, sondern von entfernteren Verwandten ausgegangen. Diese hätten die Drohungen nie zurückgenommen und würden noch immer in Jordanien leben, weshalb eine konkrete Gefährdung noch immer bestehe. Gemäss eigenen Abklärungen gebe es in Jordanien keine Organisationen, welche betroffenen Frauen wirksamen Schutz vor Ehrenmorden bieten könnten. Die in der Vernehmlassung erwähnte Organisation von A. K. heisse entgegen der Ausführungen des BFM nicht International Sisterhood, sondern Sisterhood is Global Institute (SIGI) und könne von Ehrenmord bedrohten Frauen ebenfalls keinen wirksamen Schutz bieten. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Frage, ob in einem Staat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung stehe, auf die im Zeitpunkt des Urteils bestehende Situation im Heimatstaat abzustellen. Allgemein zugänglichen Quellen ist zu entnehmen, dass Ehrenmorde in Jordanien noch immer existieren. Von Ehrenmorden bedrohte Frauen begeben sich teilweise in "Police Protective Custody", eine Art Schutz- oder Administrativhaft, um Nachstellungen durch Verwandte sicher zu entgehen. Gemäss gesicherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts existieren in Jordanien aber auch andere Einrichtungen, welche gefährdeten Frauen wirksamen Schutz vor Nachstellungen durch Verwandte bieten. So betreibt etwa die von Eva Abu Halaweh, eine bekannte Menschenrechtsanwältin, geführte Organisation Mizan Frauenhäuser, in welchen gefährdete Frauen Schutz vor solchen Nachstellungen finden. In diesen Frauenhäusern steht der Schutz der Frauen und deren Reintegration im Vordergrund. Seit ungefähr einem Jahr gibt es zudem das vom Ministerium für soziale Entwicklung ins Leben gerufene "Dar al-Wifaq" (Haus der Versöhnung) welches bisher 290 Frauen und Mädchen geholfen hat, welche gemäss polizeilichen Angaben von zu Hause weggelaufen seien, da sie geschlagen, sexuell missbraucht oder vernachlässigt worden seien. Das Hauptanliegen dieses ersten staatlichen Frauenhauses ist es, die Frauen und deren Familien zu versöhnen. Aufgrund der im Heimatland der Beschwerdeführerin heute vorhandenen staatlichen und staatlich

geförderten privaten Institutionen, die sich mit den Anliegen der Frauen befassen und namentlich mit dem Aspekt der Ehrenmorde beschäftigen, kann vorliegend aufgrund der persönlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht von einem Fehlen eines staatlichen Schutzes im Sinne der Schutztheorie ausgegangen werden.

#### **E. 8.4**

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht genügen. Aufgrund der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen erübrigt es sich auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen, insbesondere auch auf das im Revisionsverfahren eingereichte Gutachten von C. \_\_\_\_\_ vom 23. November 2004 näher einzugehen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

#### **E. 9.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 10.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 10.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 10.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 10.4**

Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 10.5**

Die vorstehend erwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. E. MARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.; 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dann zum herrschenden Verhältnisse (vgl. E. MARK 1997 Nr. 27) von Neuem zu prüfen sind.

#### **E. 10.6**

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen - als unzumutbar erweist, erübrigt sich dementsprechend eine Erörterung der beiden anderen Kriterien.

#### **E. 11.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 11.2**

Angesichts der heutigen allgemeinen Lage in Jordanien kann nicht von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage gesprochen werden, welche für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden.

#### **E. 11.3**

Es ist deshalb zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, welche den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen lassen. Die Beschwerdeführerin hat Jordanien im August 1992 verlassen. Sie hat sich seit diesem Zeitpunkt nie mehr für längere Zeit in Jordanien aufgehalten, vielmehr hat sie sich grösstenteils in den USA und in Europa aufgehalten. Aufgrund der kulturellen Unterschiede in Europa und den USA im Vergleich zu Jordanien und der langen Abwesenheit der Beschwerdeführerin muss davon

ausgegangen werden, dass eine Reintegration in Jordanien für die Beschwerdeführerin eine hohe Hürde darstellen würde. Gemäss eigenen Angaben hat die Beschwerdeführerin ausserdem keinen engeren Kontakt mehr zu Familienangehörigen oder zu Bekannten. Bei einer Rückkehr nach Jordanien wäre die Beschwerdeführerin auf sich alleine gestellt und könnte somit nicht auf ein bestehendes soziales Beziehungsnetz vertrauen. Eine alleinstehende unverheiratete Frau, welche nicht bei ihrer Familie wohnt, ist mit Blick auf die jordanische Gesellschaft die Ausnahme und wird teilweise mit Skepsis betrachtet. Dieser Umstand würde der Beschwerdeführerin eine Reintegration bei einer allfälligen Rückkehr zusätzlich erschweren. Die Beschwerdeführerin macht im Rechtsmittelverfahren wiederholt medizinische Probleme wie Asthma, zahlreiche Allergien sowie eine posttraumatische Belastungsstörung geltend. Diese gesundheitlichen Beschwerden werden teilweise mit dem Gutachten von C.\_\_\_\_\_ vom 23. November 2004 belegt. Mit Blick auf die medizinische Versorgung in Jordanien ist der Vollzug der Wegweisung aufgrund der belegten medizinischen Probleme grundsätzlich zumutbar, eine Reintegration in Jordanien wird dadurch aber sicherlich zusätzlich erschwert. In Würdigung aller individueller Gründe, welche für respektive gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung sprechen, kommt das Bundesverwaltungsgericht daher zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin in Jordanien aufgrund des sehr langen Aufenthalts im Ausland und der damit zusammenhängenden fortgeschrittenen Desintegration im Heimatland, des fehlenden Beziehungsnetzes, des schweren Standes von alleinstehenden unverheirateten Frauen ohne Familie in Jordanien sowie der medizinischen Probleme nicht in der Lage sein dürfte, sich eine Existenz aufzubauen. Der Vollzug der Wegweisung ist deshalb unzumutbar.

#### **E. 12**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des BFF vom 24. Mai 2004 im Resultat Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG), soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft betrifft; insoweit ist die Beschwerde demnach abzuweisen. Soweit die Frage des Vollzuges der Wegweisung betreffend, ist die angefochtene Verfügung indessen nach dem Gesagten bundesrechtswidrig, weshalb die Beschwerde insoweit gutzuheissen und die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben sind und das BFM anzuweisen ist, den Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

#### **E. 13**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten angesichts des teilweisen Unterliegens praxisgemäss zur Hälfte, ausmachend Fr. 300.--, der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus den oben dargelegten Gründen waren die Beschwerdebegehren nicht von vornherein aussichtslos, weshalb unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin das gleichzeitig gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in teilweiser Wiedererwägung der Zwischenverfügung der ARK vom 20. Juli 2004 gutzuheissen ist. Der am 2. August 2004 geleistete Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

#### **E. 14**

Der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin ist für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten eine Entschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Parteientschädigung ist praxisgemäss je zur Hälfte auf den Vollzug der Wegweisung und

auf die übrigen Punkte (Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung, Wegweisung) zu verteilen und somit um die Hälfte herabzusetzen (vgl. EMARK Mitteilungen 2002/1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE; SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführerin ist vom BFM im vorliegenden Fall eine um die Hälfte zu kürzende Parteientschädigung auszurichten. Diese Hälfte wird gestützt auf die eingereichte Kostennote vom 27. März 2008 bestimmt auf Fr. 1'143.75 Parteihonorar sowie Fr. 325.-- Auslagen. Das BFM ist deshalb anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteient-schädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 1'468.75, inklusive Mehrwertsteuer, auszurichten.

#### **E. 15**

Mit Urteil vom 5. Januar 2005 wurden für das Revisionsverfahren keine Kosten erhoben. Der am 26. November 2004 geleistete Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 1'200.-- ist der Beschwerdeführerin deshalb zurückzuerstatten.

#### **E. 16**

Gemäss Ziffer 5 des Dispositivs des Urteils der ARK vom 5. Januar 2005 wurde der Beschwerdeführerin für das Revisionsverfahren eine Parteientschädigung zugesprochen und der Zeitpunkt der Festlegung der Höhe sowie der Ausrichtung in das wieder aufzunehmende Beschwerdeverfahren verwiesen. Die Parteient-schädigung wird gestützt auf die eingereichte Kostennote vom 27. März 2008 sowie den am 5. Januar 2005 für Verfahren vor der ARK geltenden Stundenansatz bestimmt. Der Beschwerdeführerin ist eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 4'950.--, inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer, auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.